



## Rundschreiben über Angaben über Lebensmittel

Referenz	PCCB/S3/CDP/930320	Datum	01.08.2017
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Lebensmittel, Etikett, gesundheitsbezogene Angaben, nährwertbezogene Angaben		

Verfasst von	Gebilligt von
Caroline De Praeter, Expertin	Vicky Lefevre, Generaldirektorin

### 1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel zu erläutern.

### 2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Lebensmittel, für die nicht obligatorische Angaben verwendet werden. Es richtet sich an Anbieter und alle interessierten Personen.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern.

Verordnung (EG) Nr. 983/2009 der Kommission vom 21. Oktober 2009 zur Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern.

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Verordnung (EG) Nr. 353/2008 der Kommission vom 18. April 2008 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben.

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

**FASNK:** Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

**Angabe:** jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Art. 2 (2) 1.).

**Nährwertbezogene Angabe:** jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund

- a) der Energie (des Brennwertes), die es
    - 1) liefert,
    - 2) in vermindertem oder erhöhtem Maße liefert oder
    - 3) nicht liefert,
  - b) und/oder der Nährstoffe oder anderen Substanzen, die es
    - 1) enthält,
    - 2) in verminderter oder erhöhter Menge enthält oder
    - 3) nicht enthält.
- (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 2 (2) 4.)

**Gesundheitsbezogene Angabe:** jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 2 (2) 5.).

### **Andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern:**

Gesundheitsbezogene Angaben, die

- a) die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen,
- b) die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen oder
- c) unbeschadet der Richtlinie 96/8/EG die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels beschreiben oder darauf verweisen (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 13 (1)).

**LKE:** Lokale Kontrolleinheit.

## 5. Arten von Angaben und Anforderungen

### • **Allgemeine Grundsätze**

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 enthält die allgemeinen Grundsätze für alle Angaben. So dürfen Angaben gemäß den Bestimmungen in Artikel 3:

- nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein;
- keine Zweifel über die Sicherheit und/oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer Lebensmittel wecken;
- nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen;

- nicht erklären, suggerieren oder auch nur mittelbar zum Ausdruck bringen, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann;
- nicht — durch eine Textaussage oder durch Darstellungen in Form von Bildern, grafischen Elementen oder symbolischen Darstellungen — auf Veränderungen bei Körperfunktionen Bezug nehmen, die beim Verbraucher Ängste auslösen oder daraus Nutzen ziehen könnten.

Alle Angaben müssen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen beruhen und durch diese gestützt werden. Der Anbieter, der eine Angabe verwendet, muss dies rechtfertigen können, und die FASNK kann ihn bitten zu belegen, dass alle Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Sobald eine Angabe verwendet wird, wird die Nährwertkennzeichnung obligatorisch, auch wenn dies gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht der Fall sein sollte.

### • **Nährwertbezogene Angaben**

Die unterschiedlichen nährwertbezogenen Angaben sowie die spezifischen Bedingungen für ihre Verwendung sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgelistet.

Bei alkoholischen Getränken, deren Alkoholgehalt 1,2 Volumenprozent übersteigt, sind nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen oder reduzierten Alkoholgehalt oder einen reduzierten Brennwert beziehen.

Vergleichende Angaben sind nur zulässig, wenn sie in der Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführt sind und sie Lebensmittel vergleichbarer Kategorien betreffen. Ferner ist auch der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert anzugeben, und der Vergleich muss mit Erzeugnissen anderer Marken angestellt werden.

### • **Gesundheitsbezogene Angaben**

Es gibt verschiedene Kategorien von gesundheitsbezogenen Angaben. Die Unterschiede liegen vor allem darin, wie diese Angaben von der EFSA bewertet und von der Europäischen Kommission zugelassen werden.

In Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind die gesundheitsbezogenen Angaben beschrieben, die sich weder auf die Reduzierung eines Krankheitsrisikos noch auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beziehen. Es handelt sich um Angaben, die auf Folgendes verweisen:

- die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen;
- die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen;
- die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels.

In Artikel 14 sind die Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beschrieben. Was die Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos anbelangt, muss auch immer angeführt werden, dass die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, mehrere Risikofaktoren aufweist und dass die Veränderung eines dieser Faktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht.

Die Bewertung erfolgt auf Antrag, und die Liste der zulässigen beziehungsweise verbotenen Angaben wird demnach regelmäßig überarbeitet.

Im Allgemeinen ist es untersagt, folgende gesundheitsbezogene Angaben zu verwenden:

- Angaben, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden;

- Angaben über Dauer und Ausmaß der Gewichtsabnahme;
- Angaben, die auf Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Angehörigen von Gesundheitsberufen verweisen.

Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung folgende Informationen tragen:

- einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise;
- Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen;
- gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die es vermeiden sollten, dieses Lebensmittel zu verzehren; und
- einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten.

Eine gewisse Flexibilität kann in Bezug auf den Wortlaut der Angaben gewährt werden, wenn der Wortlaut einer Angabe für die Verbraucher gleichbedeutend ist mit der einer zulässigen gesundheitsbezogenen Angabe. Umformulierte Angaben müssen für den Verbraucher auf jeden Fall wahr, zuverlässig und nicht irreführend sein.

Es wurden Richtlinien ausgearbeitet; diese sind auf der Website der FASNK verfügbar (siehe weiter unten).

Eine Übersicht aller Angaben und der spezifischen Bedingungen für ihre Verwendung finden Sie in dem europäischen Register:

[http://ec.europa.eu/food/safety/labelling\\_nutrition/claims/register/public/?event=register.home](http://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home)

Weitere Informationen über Angaben finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

[http://ec.europa.eu/food/safety/labelling\\_nutrition/claims\\_en](http://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims_en)

und hier:

<http://www.afsca.be/denreesalimentaires/allegations-nutritionnelles-sante/>

## 6. Anhänge

/

## 7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Art der Überarbeitung
1.0	26.09.2012	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Aktualisierung der Originalversion